

Gemäß der aktuellen Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist die Sportausübung auf und in öffentlichen Sportanlagen wieder zulässig sofern:

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
4. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, geschlossen bleiben,
5. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,
6. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

Damit ist also die Nutzung der Turn- und Sporthallen wieder gestattet.

Die Sportanlagen in Großheide und Berumerfehn werden ab dem 22.06.2020 wieder geöffnet sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweiligen Vereine die Einhaltung aller vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung der Corona-Pandemie gewährleisten.

Bzgl. der unter Punkt 3 erwähnten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen wird folgendes festgelegt und ist – neben den von den Vereinen selbst festgelegten Hygienebestimmungen - zwingend umzusetzen:

- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellte Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte mitbringen sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen achten darauf, dass der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird.
- Als Maßgabe für die Gruppengröße werden wenigstens 10 m² pro Teilnehmendem festgelegt.
- Sämtliche Körperkontakte müssen vor, während und nach der Sporteinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlagen unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.
- Im Falle eines Unfalls/Verletzung sollten sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/ Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen sollen Anwesenheitslisten führen, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome
 - Es bestand mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person
 - Vor- und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten

WICHTIG: Für die Planung der Hallenreinigung ist es erforderlich, dass vor dem Trainingsbeginn eine Anmeldung bei der Gemeinde erfolgt. Dabei geht es in erster Linie darum den Vereinsnamen, die jeweilige Sparte und die Anzahl der Teilnehmenden zu übermitteln.